

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1649**



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss

RECHT / PERSONAL / UMWELT

Frau Petra Tschanter

9. Januar 2007

vorab per elektron. Post

Dr. Sven Reitmeier

Tel.: 0431/6486-118

Fax: 0431/6486-291

E-Mail: sven.reitmeier@lsv-sh.de

- 1.) **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur – Landesnatur-
schutzgesetz – und zur Änderung anderer Vorschriften (Gesetzentwurf der Landesregie-
rung – Drucksache 16/1004)**
 - 2.) **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnatur-
schutzgesetz – LNatSchG) (Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 16/26)**
- Ihr Zeichen: L 212 mit Schreiben vom 30. November 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV S.-H.) hat die vorbezeichneten Entwürfe seinen betroffenen Mitgliedsverbänden vorgelegt und gibt hiermit seine Stellungnahme ab, die auf den Eingaben der Verbände basiert. Die nachfolgend aufgeführten Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung, sind die des LNatSchG.

Auf eine gesonderte Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes über die oder den Landesbeauftragten für Naturschutz (Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/709) wird verzichtet.

...

Zu 1.):

Allgemeine Hinweise zu den §§ 1 und 2:

Durch weitgehende Übernahme entsprechender Regelungen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird nach unserer Ansicht der Natursport nochmals gestärkt, soweit es sich um die natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung als wesentlicher Teil der Erholung in der freien Natur handelt.

Der Grundsatz der frühzeitigen Information der Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 15 BNatSchG wird sehr begrüßt.

Zu § 3:

Die ausdrückliche Aufnahme der behördlichen Prüfpflicht hinsichtlich möglicher anderer als ordnungsrechtlicher Schutzmaßnahmen – Vertragsnaturschutz – (gemäß § 3 Abs. 3) ist zu begrüßen. Hiermit wird den vertraglichen Regelungen durch Schaffung der entsprechenden Prüfpflicht hohe Bedeutung zugemessen.

Es wird erwartet, dass derartige Regelungen auch den Sport betreffend gefunden werden können. Gerade in diesem Bereich wird durch Kooperation und Freiwilligkeit ein Höchstmaß an Akzeptanz erzeugt.

Zu § 8:

Gemäß § 4a Abs. 1, letzter Satz der geltenden Fassung ist der LSV S.-H. bei der Aufstellung eines Landschaftsprogramms zu beteiligen. Diese Verpflichtung entfällt gemäß § 8 des vorgelegten Entwurfs.

Der Vorteil einer formellen Beteiligungspflicht liegt auf der Hand. Deshalb bedauert der LSV S.-H. diese Entwicklung, zumal sich diese Tatsache auch bei den gemeindlichen Planungsinstrumenten fortsetzt.

Über lange Jahre wurde durch den organisierten Sport ein formelles Beteiligungsrecht gefordert, welches durch die geltende Fassung erstmals realisiert wurde. Durch eine frühzeitige Beteiligung und die Kenntnis der (örtlichen und) überörtlichen Planungser-

fordernisse werden dem organisierten Sport wichtige Einflussnahmemöglichkeiten ermöglicht, die es zu erhalten gilt.

Sofern sich ein formelles Beteiligungsrecht durch direkte gesetzliche Verpflichtung nicht erneut realisieren lässt, beruft sich der LSV S.-H. auf die mehrfach getätigten mündlichen Aussagen der zuständigen Mitarbeiter des MLUR, die eine Beteiligung des LSV S.-H. im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zuständigkeit des MLUR kategorisch zusicherten.

Der LSV S.-H. erwartet eine gesicherte Beteiligung. Er behält sich vor, ein formelles Beteiligungsverfahren einzufordern, das seine Einbindung unterhalb der gesetzlichen Regelung festschreibt.

Zu § 9:

Gemäß § 6 Abs. 2 der geltenden Fassung ist der LSV S.-H. bei der Aufstellung eines Landschaftsplanes (oder Grünordnungsplanes) und gemäß § 5 Abs. 1, letzter Satz bei der Aufstellung eines Landschaftsrahmenplanes zu beteiligen.

Diese Verpflichtungen entfallen gemäß § 9 des vorgelegten Entwurfs (zudem sind die Planungsinstrumente Grünordnungsplan (GOP) und Landschaftsrahmenplan ersatzlos gestrichen).

Inhaltlich trägt hier die gleiche Argumentation wie oben zu §8 angeführt.

Besonders schwer wiegt an dieser Stelle der Wegfall des Planungsinstruments des GOP, da sich hiermit über die formelle Beteiligungspflicht des geltenden Rechts eine Anknüpfung an die gemeindliche Bauleitplanung ergab.

Insofern erhofft sich der LSV S.-H. zumindest durch die Verordnungsermächtigung in § 7 Abs. 3 (Landschaftsplan-Verordnung), ein unterhalb der gesetzlichen Regelung formal festgeschriebenes Beteiligungsrecht bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen zu erhalten.

Inhaltlich schlagen wir die Übernahme des § 6 des geltenden Rechts in die Landschaftsplan-Verordnung vor, wobei darin in Abs. 1 die Passage „... ~~auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans und~~ ...“ gestrichen werden sollte und in dem gesamten Paragraphen

das Wort „Grünordnungsplan“ durch den Begriff „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ oder „Grünordnerischer Fachbeitrag“ ersetzt werden sollte.

Hierdurch erhält der LSV S.-H. ein formell festgeschriebenes Beteiligungsrecht auf der Ebene der örtlichen Landschaftsplanung und erneut eine Anbindung an die gemeindliche Bauleitplanung.

Zu § 10:

Hier besteht nach unserer Auffassung auch im vorliegenden Entwurf weiterhin Rechtsunsicherheit hinsichtlich der natur- und landschaftsverträglichen Sportausübung in der freien Natur (siehe dazu auch § 2 Abs. 1 Nr.13, letzter Satz, BNatSchG). Vermisst wird die Klarstellung bei der Eingriffsregelung mit entsprechender Sicherheit für den Sport. Vielfältige Diskussionen haben eine Notwendigkeit der Herstellung der Rechtssicherheit ergeben.

Es wird vorgeschlagen im § 10 einen Passus wie folgt aufzunehmen:

“Die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Natur ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden”.

Zu § 13:

Es ist begrüßenswert, dass mehrere Zulassungsverfahren von Wasserbehörde und Naturschutzbehörde für Anlagen in und an Gewässern (§ 56 LWG) gemäß § 13 Abs. 1 direkt gekoppelt werden, und grundsätzlich nur noch ein Bescheid erlassen werden soll. Dies führt zu einer Verfahrensbeschleunigung und erheblichen Straffung.

Die in § 13 Abs.4 verankerte Fiktion, dass das Einvernehmen der Naturschutzbehörde (NB) als erteilt gilt, wenn sie sich nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages geäußert hat, ist in Bezug auf die angestrebte Bündelung und Beschleunigung von Verfahren zu begrüßen. Es wird davon ausgegangen, dass die NB nicht regelmäßig von der in Absatz 4 Satz 2 genannten Ausnahme Gebrauch machen werden.

Zu § 29:

Der LSV sieht einen deutlichen Änderungsbedarf des Gesetzentwurfes in seiner Regelung des § 29 Absatz 2 i. V. mit § 30 Absatz 1-3.

Hier ist ein gesetzliches Verbot statuiert, welches zu erheblichen Problemen führen kann.

Es ist ein Verbot formuliert, dass keine Ausnahmeregelungen vorsieht sondern allenthalben in Verbindung mit § 30 Absatz 4 eine Befreiungsregelung eröffnet. Letztere bietet aber auch nur geringe Chancen.

Die Notwendigkeit eines Verbotes in der aufgezeigten Form erschließt sich nicht.

In der Gesetzesbegründung zu § 29 Absatz 2 wird angeführt, dass die Entwicklung in der Rechtsprechung es nicht mehr ermögliche, die Verpflichtungen aus den FFH- und den Vogelschutzrichtlinien mit dem geltenden Recht fristgerecht zu erfüllen.

Dieses muss aber in Zweifel gezogen werden. Nach unserer Kenntnis fordert weder der EuGH noch das BVerwG ein gesetzliches Änderungsverbot wie vorliegend präsentiert.

Vielmehr ist auch vom EuGH die bisher normierte „deutsche“ Rechtsfolgentrias im Rahmen der Rechtsprechung zur FFH-Richtlinie anerkannt:

- grundsätzliche Pflicht zur Unterschutzstellung – per VO- oder bei gleichwertigem Schutz – per Vertragsabschluß –
- einstweilige Sicherstellung
- Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Rechtsschutzbedürfnis des einzelnen Betroffenen hat mit dieser vorliegenden Regelung auch keine Beachtung gefunden.

Es ist wohl unstrittig, dass bei der Auswahl der Gebiete ausschließlich naturschutzfachliche Argumente maßgeblich waren. Die fachlichen Belange der Betroffenen sollten später im Rahmen der Unterschutzstellung abgewogen und gegebenenfalls Berücksichtigung finden.

Durch die vorliegende Regelung wird das Veränderungsverbot per Gesetz statuiert.

Der Befreiungstatbestand nach § 30 Absatz 4 ist außerdem zu eng ausgestaltet. Hier ist festzustellen, dass diese Regelung nur greift, wenn eine Notwendigkeit aus überwiegend öffentlichem Interesse notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein!

Zu § 39 (entsprechend §§ 30 u. 32 LNatSchG der geltenden Fassung):

Entgegen der Entwurfsversion des MLUR vom Frühjahr 2006 (ersatzlose Streichung des §32) wird die vorliegende Entwurfsfassung des § 39 ausdrücklich befürwortet.

Zu § 45:

Der LSV S.-H. geht davon aus, dass die Regelungen zu den Sportboothäfen, wie sie noch in der Entwurfsfassung des MLUR aus dem Frühjahr 2006 vorlagen, trotz der geänderten Ressortzuständigkeit, in den entsprechenden Paragraphen des Landeswassergesetz (und der Verordnungen) beibehalten werden.

Zur Präzisierung schlagen wir vor, in §45 Abs. 1, vor dem letzten Satz folgenden Wortlaut zu ergänzen: Bei der Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung muss die zuständige Naturschutzbehörde die Erfordernisse der Wassersportler im Hinblick auf die Möglichkeit zur Ausübung ihres Sports angemessen berücksichtigen.

Zudem beinhaltet §45 Abs. 2 Satz 2 einen auslegungsbedürftigen Rechtsbegriff („ ..., wenn diese die Natur oder Landschaft in besonderem Maße beeinträchtigen.“). Dies darf nicht als Generalvollmacht ausgelegt werden. Insbesondere gilt dies für Altanlagen an Binnenseen und Flüssen, die quasi durch ihren jahrzehntelangen Bestand per se bereits beweisen, nicht natur- oder landschaftsschädlich zu sein.

Weiterhin verweisen wir auf die Inhalte des Gesprächs des LSV S.-H. Ausschusses für Umweltfragen und Mitarbeitern der MLUR am 26. April 2006. Es wurde angeregt, den Begriff „Anlagen“ (erstes Wort Abs.2) genauer zu spezifizieren (es sind lediglich Bojen, Stege und Steganlagen im Sinne des Abs. 1 gemeint; keinesfalls Sportboothäfen im Sinne der Definition des ehemaligen Abs. 7 des §45 der Entwurfsfassung vom Frühjahr 2006).

Analog den Regelungen gemäß §§ 45 -46 für Sportinfrastruktureinrichtungen wird angeregt, eine entsprechende Norm für den Motorsport (zweirädrig, zweirädrig mit Beiwagen, vierrädrig) zu schaffen.

Derartige Sportarten bewegen sich derzeit hinsichtlich ihres Trainingsbetriebs in der rechtlichen Grauzone. Wettkämpfe und Veranstaltungen bedürfen aufwändiger Antrags- und Genehmigungsverfahren durch die Ordnungs- und Naturschutzbehörden.

Es wird hier an die Möglichkeit gedacht, ehemalige Betriebsstätten (Kiesabbau, aufgegebene Firmengelände, Flugplatzanlagen) oder z.B. ehemalige Gelände der Streitkräfte für die motorsportliche Nutzung umzuwidmen.

Die entsprechenden Sportverbände verweisen in diesen Zusammenhang insbesondere auf ihre aktive Jugendarbeit. Eine gesetzliche Absicherung der Schaffung bzw. des Betriebs derartiger Sportinfrastruktureinrichtungen würde insbesondere jungen Sportlern zu Gute kommen.

Zu § 58:

Die Regelung zur Anerkennung von Naturschutzvereinen entspricht den Regelungen der entsprechenden Paragraphen des BNatSchG. Unseres Wissens ist in der Begründung zum BNatSchG aber weitergehend die Möglichkeit aufgeführt, dass auch Vereine, die die Förderung einer natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung betreiben, vorbehaltlich des Vorliegens weiterer Anerkennungsvoraussetzungen, anerkennungsfähig sein können.

Es wird vorgeschlagen, eine solche Formulierung in das LNatSchG aufzunehmen.

Zu 2.):

Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP deckt sich in nachfolgend aufgeführten Punkten mit der Ansicht des Segler-Verbandes Schleswig-Holstein und wird von dem SVSH unterstützt.

Abschnitt IV, § 10 Vorrang des Vertragsnaturschutzes (vertragliche Regelungen sollen anderen Maßnahmen vorgehen).

Unterabschnitt II, § 20 Schutzstreifen an Gewässern

Abs. 3 Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden

1. ...

2. "für notwendige bauliche Anlagen die ausschließlich dem, dem Wassersport o-
der..... erforderlich ist", sowie

3. "für bauliche Anlagen,.....der Versorgung.....von Wassersportlern dienen, sowie
für einzelne Bootsschuppen und Stege, insbesondere als Gemeinschaftsanlagen".

Abschnitt VI, § 34 Bootsliegeplätze und Sportboothäfen, Abs. 1 und 2 in vollem Wort-
laut.

Mit freundlichem Gruß

Maren Koch
Geschäftsführerin